

SATZUNG DER STADT MARLOW

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "An der Schule" OT Gresenhorst

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 750

Gemeinde Stadt Marlow
Gemarkung Gresenhorst
Flur 4



PLANGRUNDLAGE
Vermessung Ingenieurbüro Voss & Mudebeck GmbH
Alterstorfer Chaussee 3 b, 18 337 Marlow

gemessen am: 27.09.2021
angefertigt am: 03.11.2021
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM zone 33N (E-N)
Höhenbezugssystem: DHHN2016 -NNH
ALKIS - Katasterdaten: EPSG25833_2021_07_01_06_55_28.dxf



NUTZUNGSSCHABLONE		WA1-WA3		II		Gemeinbe- darfsfläche		I	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse								
Grundflächenzahl - GRZ	untere Bezugshöhe	GRZ 0,4				GR _{max} = 1000 m ²			
Bauweise	GH Gebäudehöhe TH Traufhöhe FH Firsthöhe Dachneigung Dachform	o	TH max 4,50 m FH max 10,50 m DN 22° bis 48° SD (auch versetzt), KWD, WD			o	GH max 9,00 m SD (auch versetzt), FD / PD		

Textliche Hinweise

Trinkwasserschutzzone
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Petersdorf-Ehmenhagen-Kuhlrade. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Altlasten / Altlast / Bodenschutz
MITTEILUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landrat des Landes Vorpommern-Rügen als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauschutt, Baustelleneinbauten, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß als R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Allgemeine Pflichten des Bauherren zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
Gemäß § 52 LbauO M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

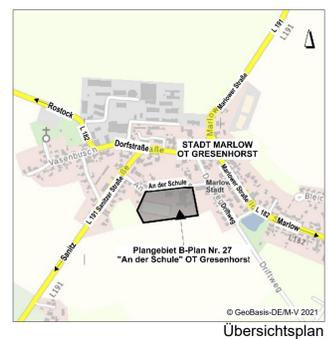
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbüro des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftssuchen empfehlen wir rechtzeitig vor Bauauführung.

Bodendekontamination - Hinweise bei Zufahrtspunkten
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Flurstücksgrenze	
	Numerus des Flurstücks	
	Geländehöhepunkt, Höhenbezug DHHN 2016	
	Böschung	
	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
	Einfriedung	
	Baum Bestand - Laubbaum	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
	Trinkwasserschutzzone III Petersdorf-Ehmenhagen-Kuhlrade	
	Löschwasserentnahmestelle	
	öffentlicher Straßenraum	
	Grenze Landschaftsschutzgebiet	

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
WA	Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
GR	maximale Grundfläche	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
GH max	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
SD, WD	Satteldach, auch versetzt, Walmdach,	
KWD, FD, PD	Krüppelwalmdach, Flachdach, Pultdach	
DN	Dachneigung	
Bauweise, Baugrenzen	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
	Bauflächen für den Gemeinbedarf sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB
	Verkehrsflächen (öffentlich) Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	PKW-Stellplätze	
	Ein- und Ausfahrt	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Flächen für die Abwasserbeseitigung Regenwasserableitung hier: Graben zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen Unterirdische Leitungen hier: - Telekommunikationslinie Telekom GAS - Gas-Hochdruckleitung der HanseGas GmbH	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und (8) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
	Erhalten von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	



Teil B – Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO**
Nicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist auf zwei Wohnungen beschränkt.
 - Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**
Die Gemeinbedarfsfläche dient Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Bedarfs, hier: sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Grundfläche baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 BauNVO**
In den WA-Gebieten ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl bestimmt. Die Bebauung des Grundstückes für den Gemeinbedarf ist durch die zulässige Grundfläche für Gebäude bestimmt.
 - Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO**
Die First- bzw. Gebäudehöhe wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also
 - bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
 - bei Walmdach- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschenkel
 - bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 - bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 - bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung über den festgesetzten Bezugspunkt definiert.
Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gilt das mittlere Höhenniveau der Erschließungsstraße (Planstraße A bzw. „An der Schule“) im Bereich des jeweiligen Baugrundstückes.
 - Überbauere Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO
ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht und der Planstraße A und der Straße „An der Schule“ nicht zulässig. Carports dürfen in einem Abstand von mind. 3,00 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze errichtet werden.
 - Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO**
 - Stellplätze**
Die erforderlichen Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf sind auf den jeweiligen Grundstücksflächen zu realisieren. Je Wohngrundstück sind mindestens 2 Stellplätze herzurichten.
 - Niederschlagswasserableitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße „An der Schule“ abzuleiten.
- NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB
Der zur Erhaltung festgesetzten, gem. des § 18 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern geschützten Bäume innerhalb des Plangebietes sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen. Zur langfristigen Erhaltung der Bäume ist zu gewährleisten, dass die Traubereiche der Baumkronen einschließlich des 1,5 m Sicherheitsabstandes von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten sind.
 - Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 6 Einzelbäume und im Bereich der Stellplatzfläche 4 Einzelbäume - Feldahorn (Acer campestre) - zu pflanzen und zu erhalten. Die Standorte der Bäume sind im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und den Grundstücksunterlagen festzulegen.
Pflanzgröße: Hochstamm, 16-18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt **Bereich 1. Änderung**
 - Umbau der südlich des Plangebietes abschließenden Siedlunghecke in eine gesetzlich geschützte Feldhecke mit überwiegend standortheimischen Strauch- und Baumarten. Das Gehölz ist dauerhaft zu erhalten.
 - Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig. **Bereich 1. Änderung**
 - Vorsorglicher Artenschutz (Vögel):**
 - Bauzeitenregelung (Gehölbritzer):**
Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (unter Beachtung der früh brütenden Ringeltaube erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)
 - Bauzeitenregelung (Bodenbrüter):**
Eine artenschutzrechtliche Relevanz für Bodenbrüter ist ausgeschlossen, wenn die Realisierung der Erschließung und Wohnbebauung strikt außerhalb der Brutzeit der Arten (kumuliert unter Beachtung von Früh- und Mehrfachbrütern 01.03. bis 31.08.) erfolgt oder der aktuelle vegetationsarme bzw. kurzrasige Zustand bis zu Beginn der Bauarbeiten in allen Teilflächen beibehalten wird. Von einer alternativen Vergrämung mittels Flatterbändern ist aufgrund der damit verbundenen Kontamination der Umgebung mit Kunststoff zu verzichten.

Örtliche Bauvorschriften

- gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LbauO M-V
- DACHER**
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptdächer.
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.
 - FASSADEN**
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenglatten
 - für Wintergarten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig
nicht zulässig sind:
 - hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)
 - NEBENANLAGEN**
Gas- oder Ölheizkörper außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläuzen zu umschließen.
 - ZUFahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.
 - Einfriedigungen**
Die maximal zulässige Höhe von Einfriedigungen und Bepflanzungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen beträgt 1,20 m.
 - Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden und Sichtschutzelementen als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
 - Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 94 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Satzung der Stadt Marlow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Präambel:
Aufgrund

- des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. MV S. 1033) und
- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Marlow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst für das Gebiet Gemarkung Gresenhorst, Flur 4, Flurstück Nr. 65 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Verfahrensvermerk:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..05.07.2023... Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch am ..16.07.2023.. im Marlow-Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung der Stadt Marlow hat am ..02.08.2023.. den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..21.08.2023.. über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am ..30.08.2023.. bis zum ..13.09.2023.. während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Marlow, Haus 1, Zimmer 9, Am Markt 1, 18337 Marlow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen,

- die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Marlow unter dem Button „Bauleitpläne im Verfahren“ sowie im Bau- und Planungsportal <http://plan.geodaten.de/Bauleitpläne> einsehbar sind,
- das von einer Umweltprüfung abgesehen wurde,
- das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können

am ..22.08.2023.. im Marlow-Kurier ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Marlow unter der Internetadresse <http://www.stadt-marlow.de>.

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigsten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text sowie den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..30.08.2023.. bis zum ..13.09.2023.. öffentlich bescheinigt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde in das Internet auf der Homepage der Stadt Marlow sowie im Bau- und Planungsportal <http://plan.geodaten.de/Bauleitpläne> eingestellt.

Stadt Marlow
Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „An der Schule“ im OT Gresenhorst mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung Stand 20.09.2023